Merkblatt der Stadt Donauwörth

Förderprogramm Entsiegelung

Stand: 31. Juli 2024

Energie- und Klimaschutzmanagement

Inhalt

Definition Bewilligungsbescheid und Bewilligungszeitraum				
1.	,	Was	ist zu beachten?	2
2.		Förd	erprogramm Entsiegelung	2
	2.1	1	Förderziel	2
D	efin	nitior	n Wasserdurchlässiger Belag	2
D	efin	nitior	n Porenpflasterstein	3
	2.2		Gegenstand der Förderung	3
	2.3	3	Art und Umfang der Förderung	3
	2.4 (BGS-E		Informationen aus der Entwässerungssatzung (EWS), sowie Beitrags- und Gebührensatzun WS) der Stadt Donauwörth	_
	2.5	5	Antragsberechtigte / Gebietseingrenzung	4
	2.6	5	Antragstellung, Bewilligung, benötigte Unterlagen	4
		a.	Antrag einreichen	5
		b.	Bewilligung	5
		c.	Unterlagen	5
		d.	Verlängerung des Bewilligungszeitraums	5
	2.7	7	Inkrafttreten und Befristung des Förderprogramms	6
3.		Ausz	ahlung	6
4.		Doppelförderung		
5.		Zweckbindungsfrist, Widerruf, Weiterveräußerung, Beschädigung,		
6.	Insolvenz der antragsstellenden Person, Subventionsrecht			
7.		Hinv	veise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	7

Das vorliegende Merkblatt regelt die Bedingungen unter denen die Förderung beantragt beziehungsweise gewährt wird.



Definition Bewilligungsbescheid und Bewilligungszeitraum

Bewilligungsbescheid: Nach Eingang und Prüfung des vollständig ausgefüllten Förderantrags und der eventuell zusätzlich benötigten Dokument(e) erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid.

Bewilligungszeitraum: Unter Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, in dem die bewilligte Maßnahme spätestens durchgeführt und beendet werden muss. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides.

1. Was ist zu beachten?

- ✓ Nur volljährige Personen können eine Förderung erhalten.
- ✓ Die antragstellende Person muss mit der Person, die in den Nachweisen (siehe Ziffer 2.5.c.) genannt wird, identisch sein.
- ✓ Veraltete Antragsdokumente können weiterhin genutzt werden, allerdings finden dabei nur die Bedingungen Anwendung, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung in der gültigen Fassung dieses Merkblattes enthalten sind. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.
- ✓ Die Maßnahme kann zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits begonnen sein. Jedoch müssen die im Förderprogramm genannten Fristen eingehalten werden (siehe Ziffer 2.6: Inkrafttreten und Befristung der Förderungen)
- ✓ Pro antragstellende Person wird pro Förderprogramm und im jeweiligen Förderzeitraum maximal ein Fördergegenstand gefördert
- ✓ Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums um bis zu 3 Monate ist in der Regel auf Antrag möglich. Alle Bedingungen zur Verlängerung sind unter Ziffer 2.5 d. beschrieben.
- ✓ Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Donauwörth. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.
- ✓ Förderantrage können per Onlineformular eingereicht werden (wenn vorhanden), per E-Mail an stefan.roesch@donauwoerth.de oder per Brief an Stadt Donauwörth, Energie- und Klimaschutz, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, geschickt werden.
- ✓ Dieses Merkblatt und der Förderantrag ist ebenfalls im Rathaus, in Papierform erhältlich.

2. Förderprogramm Entsiegelung

2.1 Förderziel

Mit dem kommunalen Förderprogramm für Entsiegelung möchte die Stadt Donauwörth den Wasserhaushalt verbessern und das Risiko von Überschwemmungen abmildern. Darüber hinaus leisten die Flächen einen Betrag zum Auffüllen der Grundwasservorräte.

Komplett entsiegelte und begrünte Flächen reduzieren die Umgebungstemperatur, bieten Lebensräume für Pflanzen und Tiere, binden Kohlenstoffdioxid, verbessern durch Filterwirkung die Luftqualität, werten ästhetisch auf und verbessern die Lebensqualität.

Definition Wasserdurchlässiger Belag

Als wasserdurchlässig gilt ein Belagsaufbau, wenn er mindestens Niederschlagsabflüsse von Regenereignissen bis zu 270 l/(s*ha), also 270l Regenwasser pro Sekunde und Hektar, versickert und den Rückhalt von Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen bewirkt. Da die Versickerungsfähigkeit im Laufe der Zeit abnimmt, wird zum Zeitpunkt des Einbaus eine Wasserdurchlässigkeit von 540l/(s*ha) gefordert. Förderfähig sind wasserdurchlässige Belage, wenn dies von dritter



unabhängiger Stelle (Z. B. DIBT) bestätigt wurde eine gültige allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt.

Definition Porenpflasterstein

Beim haufwerksporigen Pflasterstein, auch Filterstein oder Porenpflaster genannt, wird der Niederschlag durch das erhöhte Porenvolumen im Stein selbst aufgenommen und weitergeleitet. Förderfähig sind Porenpflastersteine, wenn Sie die Bedingungen für wasserdurchlässige Belage (siehe oben) erfüllen.

2.2 Gegenstand der Förderung

- ✓ Entsiegelung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten)
 Flächen (z.B. Pflaster, Beton, Asphalt oder sogenannte Schottergärten) und deren
 Umwandlung in unversiegelte Grün- oder Vegetationsfläche. Die rückgebaute Fläche ist
 dauerhaft mit Anschluss an den natürlichen Boden zu bepflanzen. Eine Begrünung mit
 mehrjährigen, vorrangig heimischen, insektenfreundlichen Pflanzen, Gehölzen (Baum,
 Sträuchern, Stauden), Rasen oder Wiese ist möglich. Falls vor der Umsetzung der
 Maßnahme ein Kanalanschluss vorhanden war, hat eine Entkopplung zu erfolgen.
- ✓ Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein (kein Kanalanschluss).
- ✓ Belagsänderung zu wasserdurchlässigem Belag (vgl. Ziffer 2.1): Ausgangsbelag: Versiegelte, wasserundurchlässige Fläche. Die zu entsiegelnde Fläche muss nicht vor der Maßnahme an die Kanalisation angeschlossen sein. Eine Entkopplung vom Kanalanschluss ist nicht erforderlich.
- ✓ Belagsänderung zu Kies oder Rasengittersein (vgl. Ziffer 2.1): Eine Entkopplung vom Kanalanschluss ist nicht erforderlich.
- ✓ Förderfähig sind Planungs-, Material-, Bau- und Entsorgungskosten. Bei Eigenleistung sind Materialkosten und bei Bedarf die Entsorgungskosten förderfähig.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Fördergegenstand	Fördersatz (Ermittlungsbasis: Bruttopreise)
Entsiegelung einer versiegelten Fläche und	Maximal 30% der Kosten
Umwandlung in eine Grün- oder	Maximal 20 €/m²
Vegetationsfläche (vgl. Ziffer 2.2)	Maximal 1.000 € pro Grundstück
Belagsänderung zu wasserdurchlässigem Belag	Maximal 30% der Kosten
(siehe Definition unter Ziffer 2.1), z. B.	Maximal 20 €/m²
Porenpflasterstein	Maximal 2.300 € pro Grundstück
Belagsänderung zu Kies oder Rasengitterstein	Maximal 20% der Kosten
	Maximal 15 €/m²
	Maximal 1.500 € pro Grundstück

Hinweise

- Mindestgröße: 20m²
- Die Neuinstallation eines f\u00f6rderf\u00e4higen Belags wird nur dann gef\u00f6rdert, wenn er auf einem Grundst\u00fcck verlegt wird, auf dem zugleich ein Neubau entsteht und f\u00fcr das im Bebauungsplan keine sickerf\u00e4hige Ausgestaltung vorgeschrieben ist.
- Unter Umständen kann ein Vor-Ort-Termin an der zu entsiegelnden Fläche vor, bzw. nach der Maßnahmenumsetzung durch die Verwaltung erforderlich sein.



Vorschriften

Bei der Errichtung und beim Betrieb sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten:

- Das Niederschlagswasser muss bei der Versickerung unbelastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen. Maßgebend hierfür ist das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 1. März 1999.
- Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV) vom 01.01.200
- Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 17.12.2008

2.4 Informationen aus der Entwässerungssatzung (EWS), sowie Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) der Stadt Donauwörth

Versickerungsfähiger Untergrund

Auf Flächen, auf denen eine Belagsänderung gemäß Ziffer 2.3 umgesetzt wird, reduziert sich die festsetzte Niederschlagswassergebühr auf 30% (vgl. § 10.a (5b) und § 10.a (7) BGS-EWS).

Entwässerungssatzung (EWS) vom 1. November 2023

https://www.donauwoerth.de/fileadmin/user_upload/Rathaus/Stadtrecht/Satzungen_ Verordnungen_und_Richtlinien/20231101_Entwaesserungssatzung.pdf

Beitrags- und Gebührensatzung (BGS – EWS) vom 1. November 2023

https://www.donauwoerth.de/fileadmin/user_upload/Rathaus/Stadtrecht/Satzungen_ Verordnungen_und_Richtlinien/20231101_BGS_EWS.pdf

2.5 Antragsberechtigte / Gebietseingrenzung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen (Eigenheimbesitzer, Mieterinnen und Mieter), sowie gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in Donauwörth.

Die Installation muss auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth umgesetzt werden.

Nicht antragsberechtigt sind Gewerbebetriebe und Unternehmen, freiberuflich tätige Personen, Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden und deren Tochtergesellschaften sowie politische Parteien.

2.6 Antragstellung, Bewilligung, benötigte Unterlagen Antragsstellung



Die Förderung ist mit dem Vordruck, bzw. Onlineformular, die auf der Webseite bei der Stadt Donauwörth erhältlich sind zu beantragen.

Der Vordruck ist ebenfalls im Zimmer 106 im Rathaus erhältlich. Weitere Informationen und Fragen zu den Förderungen werden gerne telefonisch unter 0906 789 106 beantwortet.

Bewilligung

a. Antrag einreichen

Bedingung für die Bewilligung ist ein vollständig ausgefülltes Antragsformular, sowie ein Angebot und Beschreibung der Maßnahme. Von Vorteil ist, wenn ein Plan mit eingereicht wird.

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Nach der Prüfung des eingereichten Antrags und dem Vor-Ort-Termin, erhält die antragstellende Person, falls noch Fördermittel zur Verfügung stehen, einen Bewilligungsbescheid.

b. Bewilligung

Der Stichtag für den Bewilligungszeitraum ist das Datum des Bewilligungsbescheides.

Der Bewilligungszeitraum für die Entsiegelung beläuft sich auf 6 Monate.

c. Unterlagen

Mit dem **Förderantrag** muss ein Angebot inklusive Skizze oder Plan, sowie die Beschreibung der Maßnahme eingereicht werden.

Innerhalb des Bewilligungszeitraums sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Kaufvertrages, inklusive einer Kopie der Kassenquittung des oder eine Kopie des Kontoauszugs
- Datenblatt, bzw. technische Unterlagen, die eine Erfüllung von Ziffer 2.2 (Gegenstand der Förderung) nachweisen (z. B. DIBT-Zulassung im Falle des Einsatzes von Porenpflastersteine)
- Fotodokumentation: Aussagekräftige Fotos der geförderten Maßnahme
- Falls benötigt: Einverständniserklärung des Eigentümers
- Gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen sowie Körperschaften: Nachweis, dass sich der Sitz ihrer Niederlassung in Donauwörth befindet und eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer.

Zur Überprüfung gestattet die antragstellende Person Vertretern der Bewilligungsstelle den Zutritt zu dem betreffenden Grundstück.

d. Verlängerung des Bewilligungszeitraums

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Der Antrag muss schriftlich, per E-Mail oder telefonisch (0906 789-106) vor dem Ende des Bewilligungszeitraums eingereicht werden.



Hinweis: Bei Versand des Förderantrags und / oder der Unterlagen mit der Post zum Ende des Bewilligungszeitraumes ist daran zu denken, dass die Dokumente frühzeitig und rechtzeitig verschickt werden.

In der Regel wird eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums um 3 Monate gewährt. Eine Verlängerung über das in Ziffer 2.6 genannte Beendigungsdatum des Förderprogramms (31. Juli 2026) hinaus ist nicht möglich. In dem Fall verkürzt sich der Verlängerungszeitraum entsprechend.

2.7 Inkrafttreten und Befristung des Förderprogramms

Bedingung für die Förderung sind die nachfolgend genannten Befristungszeiträume.

Für die Fördergegenstände Entsiegelung gilt eine Befristung von 2 Jahren. Eine Antragsstellung und der Erwerb muss zwischen 1. August 2024 und 31. Juli 2026 liegen.

Das Datum des Förderantrags, des Kaufvertrages und der Rechnung bzw. des Leasingvertrages darf nicht vor dem 1. August 2024 oder nach dem 31. Juli 2026 liegen.

Die Förderung endet am 31. Juli 2026.

Wichtig: Für Förderantrage und Unterlagen, die nach dem 31. Juli 2026 eingehen, stehen keine Fördermittel mehr zur Verfügung, auch wenn der Förderantrag und/oder die Unterlagen ein Datum vor dem 31. Juli 2026 tragen. Entscheidend ist der Emaileingang, bzw. der Eingangsstempel im Rathaus.

Hinweis: Bei Versand des Förderantrags und / oder der Unterlagen mit der Post zum Ende der Frist ist daran zu denken, dass die Dokumente frühzeitig und rechtzeitig verschickt werden.

3. Auszahlung

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach der Einsicht der Unterlagen und bei Bedarf nach einem Vor-Ort-Prüfung per Banküberweisung.

4. Doppelförderung

Eine Doppelförderung (Kumulierung mit anderen Förderprogrammen) ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen z.B. des Bundes, des Landes Bayern, des Landkreises Donau-Ries oder der Stadt Donauwörth beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

5. Zweckbindungsfrist, Widerruf, Weiterveräußerung, Beschädigung, ...

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre. Der Zeitraum beginnt mit Rechnungsdatum. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen wird der Bewilligungsbescheid nach § 48 ff. VwVfG (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes) zurückgenommen bzw. widerrufen.

Der Weiterverkauf einer geförderten Sache ist frühestens 10 Jahre nach Auszahlung des Förderbetrages förderunschädlich zulässig. Die antragstellende Person verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf oder eine vorzeitige Kündigung der Stadt Donauwörth zu melden. Die Zuwendung ist unter Umständen anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.



Wenn vor Ablauf von 10 Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides die geförderte Sache aufgrund einer Beschädigung oder anderen Schadens nicht mehr nutzbar ist, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend anteilig zurückzuzahlen. Der Antragssteller ist verpflichtet, dies der Stadt Donauwörth unverzüglich mitzuteilen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde (siehe Ziffer 6).

6. Insolvenz der antragsstellenden Person, Subventionsrecht

Über das Vermögen der antragstellenden Person darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt und eröffnet worden sein.

Die Angaben im Antrag sowie die dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (Subventionsbetrug) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) (Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen), sowie Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG) (Subventionsstrafrecht).

U. a. machen sich Antragsstellende wegen Subventionsbetrugs strafbar, wenn die antragstellende Person über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für die antragstellende Person vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wenn die antragstellende Person gegen die auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

7. Hinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Donauwörth, vertreten durch Oberbürgermeister Jürgen Sorré, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906 789-0, E-Mail: stadt@donauwoerth.de.

Die Daten werden erhoben, um die beantrage Förderung für Kleinst-Photovoltaik bearbeiten zu können. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DSGVO.

Zugang zu personenbezogenen Daten haben nur die Stellen, die diese für die Durchführung der oben genannten Aufgabe benötigen. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht. Es erfolgt keine Datenübermittlung in Staaten außerhalb der EU.

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie diese zur Erfüllung der Aufgabe benötigt werden. Es besteht ein Auskunftsrecht über gespeicherte Daten. Anfragen und Beschwerden werden wir an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Donauwörth weiterleiten, den Sie selbst unter Stadt Donauwörth, Datenschutzbeauftragter, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth, Telefon: 0906 789-0, E-Mail: datenschutz@donauwoerth.de, erreichen können. Auf Verlangen werden Daten sofort gelöscht, wir weisen aber darauf hin, dass wir dann in der Ausübung unserer Aufgaben eingeschränkt sind.

Die Stadt Donauwörth behält sich vor, die Laufzeit und den Inhalt der Förderung jederzeit zu ändern.

